Vernehmlassung

Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder



Pfäffikon, 29. März 2021

Vernehmlassung:

Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Sehr geehrte Frau Landammann Sehr geehrte Herren Regierungsräte Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kanton Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder.

Fachstelle Inkassohilfe

Die SP dankt dem Regierungsrat für die beiden Varianten (zentral vs. dezentral). Die Inkassohilfe bürger*innennah zu führen und eine gute Begleitung von unterhaltsberechtigten Personen sicherzustellen, erachtet die SP unabhängig der gewählten Variante als essenziell. Im Bericht wird dargelegt, dass grössere Gemeinden und Bezirke nur wenige Stellenprozente für die Fachpersonen der Inkassohilfe anbieten können und die Suche nach geeignetem Personal teilweise sehr schwierig ist. Für kleinere Gemeinden wird die Sicherstellung der Qualität einer Fachstelle daher noch herausfordernder. Deswegen erachtet die SP die Variante 2 mit einer Fachstelle, die der Ausgleichskasse angeschlossen wird, als zielführender. Allenfalls müsste zur adäquaten Abdeckung des Kantonsgebiets ein Ausserschwyzer Standort (Filiale o.Ä.) geschaffen werden.

Die Ausführungen im Bericht lauten dahingehend, dass die Kosten für die Führung einer zentralen Inkassohilfe auf die Gemeinden nach Einwohner*innenzahl aufgeteilt werden. Die SP beantragt jedoch, dass die Kosten vollumfänglich vom Kanton getragen werden. Je nach soziodemografischer Struktur tragen Gemeinden ungleiche Belastungen. Durch die Kostenübernahme des Kantons kann diese Ungleichheit aufgehoben werden. In den letzten 10 Jahren wurden zu viele Kosten vom Kanton auf die Gemeinden abgewälzt. Da nun die Kompetenzen zum Kanton verlagert werden sollen, würde es das Äquivalenzprinzip verletzen, wenn die Gemeinden die Kosten tragen müssten. Ausserdem hat die Kantonssteuer eine gerechtere und sozialere Struktur, weshalb dies zu bevorzugen ist.

Im Bericht wird ausserdem vorgeschlagen, dass Gemeinden die Alimentenbevorschussung über eine Leistungsvereinbarung der Ausgleichkasse übertragen können. Die SP begrüsst diesen Vorschlag ausdrücklich.

Postulat P10/18 Ungleichbehandlung bei der Anspruchsberechnung auf Bevorschussung von Kinderalimenten

Die SP betont, dass es bei der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung um das Wohl des Kindes geht. Bei Personen, die ihren Beitrag zum Unterhalt des Kindes nicht leisten wollen, ist die Unterstützung des Staates daher sehr wichtig, denn es geht auch darum, Armut zu verhindern. Die SP ist daher dagegen, dass sich der Staat aus der Verantwortung zieht, sobald ein zweijähriges Konkubinat vorhanden ist. Wir lehnen die Anrechnung des Einkommens eines*r Konkubinatpartners*in grundsätzlich ab, könnten uns aber als Kompromiss eine Mitbeteiligung des*r Konkubinatpartners*in vorstellen, wenn das Konkubinat nach fünf Jahren als stabil bezeichnet und einer Ehe gleichgestellt wird (ähnlich den Voraussetzungen in der Altersvorsorge). Die Ungleichbehandlung von Konkubinat und Ehe bei der Anrechnung des Einkommens ist legitim, da nur bei der Ehe eine Gütergemeinschaft eingegangen wird.

Anspruch auf Alimentenbevorschussung

Die SP unterstützt den Vorschlag der Regierung, dass Kinderalimente bis zum 25. Lebensjahr bevorschusst werden können. Die Ausbildungszeiten haben sich verlängert, Kinder sind viel länger auf Unterhalt angewiesen. Daher ist diese Verlängerung des Anspruchs deutlich angezeigt.

Anträge zu den einzelnen Paragraphen

§ 8 b) Finanzierung und Revision

Antrag: ¹Die Kosten der Ausgleichskasse Schwyz für die Inkassohilfe werden **vom Kanton** getragen.

Begründung:

Je nach soziodemografischer Struktur tragen Gemeinden ungleiche Belastungen. Durch die Kostenübernahme des Kantons kann diese Ungleichheit aufgehoben werden. In den letzten 10 Jahren wurden zu viele Kosten vom Kanton auf die Gemeinden abgewälzt. Da nun die Kompetenzen zum Kanton verlagert werden sollen, würde es das Äquivalenzprinzip verletzen, wenn die Gemeinden die Kosten tragen müssten. Ausserdem hat die Kantonssteuer eine gerechtere und sozialere Struktur, weshalb dies zu bevorzugen ist.

Vernehmlassung Seite 3

Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

§14 b) anrechenbares Einkommen

Antrag: ³Zudem sind das anrechenbare Einkommen und die Ausgaben des beistandspflichtigen Ehepartners sowie von Personen in faktischer Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen.

Begründung:

Die SP betont, dass es bei der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung um das Wohl des Kindes geht. Bei Personen, die ihren Beitrag zum Unterhalt des Kindes nicht leisten wollen, ist die Unterstützung des Staates daher sehr wichtig, denn es geht auch darum, Armut zu verhindern. Die SP sieht es daher nicht angezeigt, dass sich der Staat aus der Verantwortung zieht, sobald ein zweijähriges Konkubinat vorhanden ist. Daher lehnt die SP die Anrechnung des Einkommens eines/r Konkubinatpartners/in grundsätzlich ab, könnten uns aber alsKompromiss eine Mitbeteiligung des Konkubinatpartners/in vorstellen, wenn das Konkubinat nach fünf Jahren als stabil bezeichnet und einer Ehe gleichgestellt wird (ähnlich den Voraussetzungen in der Altersvorsorge). Die Ungleichbehandlung von Konkubinat und Ehe bei der Anrechnung des Einkommens ist legitim, da nur bei der Ehe eine Gütergemeinschaft eingegangen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei

Kanton Schwyz

Andreas Marty

Präsident

Thomas Büeler

Thomas Both

Partei- und Fraktionssekretär